

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

No. 9. (26. Februar 1853)

Oldenburgisches Kirchenblatt.

Stimmen aus der Kirche und über die Kirche

zur

Erweckung und Förderung des christlichen und kirchlichen Lebens.

Zweiter Jahrgang.

Erscheint an jedem Sonnabend, jede Nummer zu $\frac{1}{2}$ Bogen. — Pränumerations-Preis des Jahrgangs für die Stadt Oldenburg und für die Osternburg 1 Thlr., bei den Großherzogl. Posten 1 Thlr. 24 Grote.

1853.

Sonnabend, den 26. Februar.

N^o. 9.

Verhandlungen der Synode.

Sitzung vom 18. Febr. Vom Oberkirchenrath. Art. 102—110 des Entwurfs.

Der Entwurf stellte die Zahl der Mitglieder des Ob.-K.-Raths auf fünf fest, von denen wenigstens zwei Geistliche sein müssen und einer ein Rechtskundiger. Hiegegen wurde ein Widerspruch nicht erhoben; doch glaubte man der Möglichkeit vorbeugen zu müssen, daß 4 Geistliche in den Ob.-K.-Rath berufen würden. Daher wurde beschossen: „Der Ob.-K.-Rath besteht aus 5 Mitgliedern, von denen mindestens 2 Geistliche und 2 Weltliche sein müssen; unter den Weltlichen muß einer ein Rechtskundiger sein.“ Der letzte Satz d. Entw.: „Das erste geistliche Mitglied ist der Generalsuperintendent“ wurde heftig bekämpft; man wollte überhaupt keinen Generalsuperintendenten, weil ein solches Amt überflüssig und dem Leben und der Freiheit der Kirche gefährlich sei! In diesem Sinn wird die mit 14 gegen 7 St. beschlossene Streichung des Schlusssatzes zu verstehen sein; wie denn auch in Folge dieses Beschlusses in Art. 59 schon statt Generalsuperintendent gesagt werden soll: erstes geistliches Mitglied des O.-K.-Raths. Die für Beibehaltung des Amtes eines Gen.-Superintendenten vorgebrachten Gründe hier zu wiederholen, werden die Leser des K.-Bl. nicht verlangen.

Art. 103 will die Mitglieder des Ob.-K.-Raths schlechthin durch den Landesfürsten ernannt haben; ein Theil des Verf.-Ausschusses will 3 Mitglieder durch den Landesfürsten ernennen, 2 durch die Synode erwählen lassen; ein anderer Theil verlangt, daß der Landesfürst über die von ihm beabsichtigten Ernennungen zu Oberkirchenrathmitgliedern zuvor das Gutachten einer zu dem Ende von der Synode zu wählenden Commission zu hören und die Ernennungen aus der Zahl derer, über welche die Commission sich geäußert, zu vollziehen habe; die erste Besetzung des Oberkirchenraths indes,

weil bis dahin eine Synode nicht berufen werden könne, müsse dem Landesfürsten ganz überlassen bleiben. Die Vertheidiger dieses Antrags waren mit denen des Entwurfs darin einverstanden, daß die Ernennung der Oberbehörde ein Attribut des Kirchenregiments sei und demjenigen zustehe, welchem man das Kirchenregiment übertrage; nicht minder darin, daß eine Behörde nicht aus gewählten und ernannten Mitgliedern zusammengesetzt sein könne; sie glaubten aber durch ihren Antrag den kirchenregimentlichen Befugnissen des Fürsten nicht zu nahe zu treten und andererseits gegen mögliche fremdartige Einflüsse auf die Besetzung der Oberbehörde eine genügende Sicherheit zu gewinnen (vergl. Kirchenbl. von 1852 Nr. 9.). In der Abstimmung wurde der Antrag auf Ernennung dreier und Wahl zweier Mitglieder mit 12, der zuletzt beschriebene mit 16, der Entwurf mit 11 gegen 10 Stimmen abgelehnt. Es hatte also wieder kein Antrag die Stimmenmehrheit bekommen; und da die Abstimmung nicht wiederholt werden durfte und in anderer Form nicht erneuert werden konnte, so blieb nichts übrig als eine Einigung über diesen Art. von der zweiten Lesung zu hoffen.

Die folgenden Artikel bestimmen, daß die Officialen des Oberkirchenrathes von ihm selbst mit Genehmigung des Großherzogs bestellt, die sämmtlichen Gehalte vom Großherzog dauernd festgesetzt werden sollen, wozu der Synode den Zusatz beschloß, daß es in letzterer Beziehung der Zustimmung der Landessynode bedürfe, wenn zur Bestreitung der Gehalte die vom Staat dafür bewilligten Mittel nicht ausreichen. Zu Art. 106, welcher will, daß der Oberkirchenrath seine Dienstinstruction und Geschäftsordnung vom Großherzog empfangt, hatte die Mehrheit des Ausschusses Streichung dieses Satzes, die Minderheit statt desselben zu setzen beantragt: „Die Dienstinstruction wird durch die Gesetzgebung festgestellt“ — um dem Oberkirchenrath eine größere Selbständigkeit und Unabhängigkeit nach oben hin zu sichern, während von an-

derer Seite demselben der Character einer rein fürstlichen Behörde, die also selbstredend nur im Namen und nach der Instruction des Fürsten zu handeln habe, vindicirt wurde. Die Synode schien indeß auf die Unabhängigkeit des Oberkirchenraths nach oben hin mehr Gewicht zu legen, als auf dessen Selbstständigkeit der Synode gegenüber, obgleich diese bis zu einem gewissen Grade als nothwendig anerkannt wurde; es wurde daher der Minderheitsantrag in folgender Fassung mit 13 Stimmen angenommen: Dienstinstruction und Geschäftsordnung des Oberkirchenraths werden zunächst vom Großherzog festgesetzt und sind sodann der nächsten Synode vorzulegen, um durch deren Zustimmung Gesetzeskraft zu erlangen.

Sitzung vom 19. Febr. Die Art. 107—110 des Entwurfs werden angenommen; sie entsprechen mit theils unwesentlichen theils aus den veränderten Verhältnissen von selbst hervorgehenden Abänderungen den Artikeln 118. 120. 121 des jetzigen Verf. Ges.; nur Art. 108 enthält die neue Bestimmung, daß in allen Fällen, wo der Oberkirchenrath in erster Instanz entschieden habe, eine Beschwerde oder Berufung an den Großherzog zulässig sei.

Fünfter Abschnitt des Entwurfs. Allgemeine Bestimmungen. Hinsichtlich des Inhalts der unverändert angenommenen Art. 111—113 verweisen wir auf Nr. 5. des Kirchenblattes p. 19 f. Die Bestimmung des Art. 111, daß alle kirchliche Vorschriften, welche bisher Geltung hatten, in Kraft bleiben sollen, so weit sie nicht durch das neue Verf. Gesetz aufgehoben werden, soll nicht so verstanden werden, daß Vorschriften des Verf. Gesetzes von 1849, welche durch das neue Verf. Gesetz nicht ausdrücklich aufgehoben werden, fortbestehen sollen; mit der Publikation des Letzteren wird vielmehr jenes als völlig aufgehoben betrachtet werden müssen.

Ueber Art. 113, cf. 126. des jetzigen Verfassungsgesetzes sagt der Ausschussbericht: „Es kam im Ausschuss zur Sprache, ob hier nicht ein Zusatz zu machen sei, wonach den Kirchenbeamten nicht nur die ihnen gesetzlich und herkömmlich immer zugestandene Freiheit von Kirchensteuern zu salveren, sondern auch von Seiten der Kirche zu bestimmen sei, daß, nachdem vom Staate die Freiheit von Staats- und Kommunallasten aufgehoben worden, solche Lasten nicht von den einzelnen Kirchenbeamten, deren garantirtes Einkommen dadurch geschmälert sei, sondern von den Gemeinden resp. aus den Kirchenkassen getragen werden müßten. Was die Kirchensteuern betrifft, so ist dieserhalb bereits einmal ein Antrag des Oberkirchenraths an die erste ordentliche Synode gebracht und darüber in der 7. Sitzung (cf. Verhandlungen der I. Synode pag. 63. folg. und Anlagen A. B.) verhandelt. Man hielt damals eine gesetzliche Anordnung noch nicht für thunlich, war aber damit einverstanden, daß die dort erwähnte Ausgleichung den Gemeinden empfohlen werde. Dies ist seitdem auch fortwährend geschehen und vielfach darauf eingetreten. Damit ist die Zweckmäßigkeit der Sache selbst, so wie die Richtigkeit der zu Grunde liegenden Principien aner-

kannt und scheint es auch in diesem Augenblicke noch gerathen, vorläufig nur daran festzuhalten, ohne in das Verfassungsgesetz dieserhalb eine besondere Bestimmung aufzunehmen, indem eine solche passend mit der Frage über die Entschädigung wegen aufgehobener Staats- und Kommunallabgaben zusammen aufgefaßt werden kann, diese aber theils wegen ihrer besonderen Schwierigkeit eine umfassendere besondere Gesetzgebung nothwendig macht, theils noch nicht an der Zeit sein dürfte, so lange noch Hoffnung da ist, daß von Seiten des Staates irgend ein Aequivalent für die nach dem revivirten Staatsgrundgesetze freilich wieder anerkannte und somit nicht mehr zu beanstandende Aufhebung der Abgabefreiheit zu erlangen, eine Hoffnung, welche man auch jetzt noch nicht ganz aufgeben dürfen. Der Ausschuss ist demnach der Ansicht, daß von einem besonderen Zusatze dieserhalb abzusehen sei.“

Der letzte bedeutende Kampf in der Synode erhob sich um den bekannten Stolzgebührenartikel.

Der Entwurf in seinem 114. Art. behauptet die Aufhebung der Stolzgebühren, vernichtet jedoch sein eigenes Princip, indem er gestattet, daß zur Deckung der den Kirchenbeamten zu leistenden Entschädigung für alle Amtshandlungen, mit Ausnahme der Beichte und der Beerdigungen, Gebühren erhoben werden dürfen, nämlich für die Kirchencasse, d. h. für die Entschädigungscasse. Die Mehrheit des Ausschusses und der Synode wollte jedoch hierin eine wirkliche Aufhebung der Stolzgebühren finden, wobei sie die Schwierigkeit und Missethigkeit einer strengen Durchführung des Art. 127. des i. Verf. Ges. anerkannte. Sie fand die Stolzgebühren anstößig für Geistliche und Gemeinden, verglich sie mit den frühern Sporteln der Aemter, verkannte zwar nicht die durch den Art. 127 des Verf. Gesetzes hervorgerufene Missethimmung in den Gemeinden, wollte sich aber damit beruhigen, dieselbe sei nicht durch die Aufhebung der Stolzgebühren an sich, sondern durch die Aufbringung der Entschädigungssumme veranlaßt, und letztere sei ja durch die Bestimmungen des Entwurfs regulirt; vor Allem aber machte die Mehrheit geltend, es sei in der Aufhebung der Stolzgebühren schon zu weit vorgeschritten, um auf den Zustand von 1849 wieder zurückgehen zu können; auch würde ein solcher Versuch zu großen Verwirrungen führen. Die Minderheit dagegen sah in dem Art. 127. des Verf. Gesetzes einen willkürlichen Eingriff in die Rechte der Gemeinden, welchen sie wieder gut gemacht wissen wollte, um so mehr, da nach ihrer Ansicht die Aufhebung der Stolzgebühren von ihrem Ziel noch weit entfernt sei und nicht ohne die größten Schwierigkeiten und Verwicklungen durchgeführt werden könne. Sie warnte davor, nicht abermals den Saamen des Mißvergnügens in viele Gemeinden zu streuen, nicht abermals durch den Stolzgebührenartikel das neue K. Verf. Gesetz verhaßt zu machen und dem neuen Oberkirchenrath Schwierigkeiten zu bereiten. Ihr Antrag ging wesentlich dahin, daß es lediglich jeder einzelnen Gemeinde

zu überlassen sei, ob sie die Stolgebühren, mit Ausnahme der jedenfalls aufzuhebenden Beicht- und Beerdigungsgebühren, aufheben, beibehalten oder die aufgehobenen wieder einführen wolle. Nur 6 Stimmen hinter 19 erklärten sich für diesen Antrag. Der Art. 114 des Entwurfs wurde genehmigt mit dem gewiß verbessernden Zusatz, daß die Entschädigungssumme je nach der Ab- oder Zunahme der Gemeinde von 10 zu 10 Jahren von Neuem festgesetzt werden sollte — und mit dem zweiten Zusatz, daß auch für Taufen, wie für Beichte und Beerdigungen eine besondere Gebühr für die Kirchenkasse nicht erhoben werden dürfe. Bleiben also wesentlich nur Verlobungen, Trauungen und Confirmationsgebühr übrig. Einer Kritik dieses Zusatzes wollen wir uns hier überheben.

Der Art. 115. des Entwurfs = Art. 128. des j. V.-Ges. ist gestrichen, weil er Dinge in Aussicht nimmt, welche vor der Hand unausführbar zu sein scheinen. Dasselbe urtheilte eine Minderheit des Ausschusses vom 117. Art. = 130 des j. Verf.-Ges., von welchem sie daher höchstens den zweiten Satz beibehalten wollte; doch wurde der Artikel unverändert angenommen; ebenso 116, 118, 120, 121 welche den Art. 129, 131, 134, 135 des j. V.-Ges. im Wesentlichen gleich sind. Art. 122 stellt eine gesetzliche Regulirung der Patronatrechte des Grafen von Bentinck in Aussicht und wird ebenso wie Art. 119 und 123 (vgl. R.-Bl. Nr. 5. p. 20.) ohne Weiteres genehmigt.

Hiermit war die Hauptarbeit der Synode, die Revision der Verfassung vollendet. Zwei Sitzungen am 21. und 22. Februar mußten der Berathung über verschiedene Eingaben — aus Waddewarden, aus Varel — gewidmet werden; Inhalt und Resultat der Verhandlung würden für die meisten unsrer Leser ohne Interesse sein. Darauf wurde beschloffen, in einer zweiten Lesung das Verfassungswerk einer nochmaligen summarischen Prüfung zu unterziehen, und dazu eine Sitzung auf Mittwoch 5 Uhr Abends anberaunt. Anträge auf Abänderung der bisherigen Beschlüsse in dieser zweiten Lesung müssen von 7 Mitgliedern unterzeichnet und zu bestimmter Zeit vorher eingereicht sein; es darf nicht mehr als ein Mitglied für, und ein andres gegen einen Antrag reden; tritt kein Gegner auf, so wird gar nicht discutirt.

Sitzung vom 23. Febr. 5 Uhr Abends. Zweite Lesung. Es waren 23 Abänderungsanträge eingebracht. — Da wir unsern Lesern nicht allein das Resultat, sondern auch eine Charakteristik der Synode zu geben wünschen, so müssen hier alle Anträge nebst der für sie gewonnenen Stimmenzahl Platz finden; wobei aber zu bemerken ist, daß mehrere Anträge im streng kirchlichen Sinn nicht eingebracht werden konnten, weil nicht die erforderliche Siebenzahl der Unterschriften dafür zu gewinnen war.

1. Antrag auf Streichung des Zusatzartikels nach Art. 11, Ausländer und evangelische Christen nicht lutherischen

Bekenntnisses betr.; vergl. R.-Bl. Nr. 7. p. 25; mit Stimmgleichheit abgelehnt; dagegen ein 2. Antrag auf veränderte Fassung des Zusatzes mit 14 Stimmen angenommen.

3. Antrag auf Streichung des Satzes in Art. 13. „und nicht durch Religionsverachtung und unehrbaren Lebenswandel öffentliches Aergerniß gegeben haben.“ Angenommen mit 12 Stimmen.

4. und 5. Antrag auf Streichung der Positionen 1 und 2 in § 2. des Art. 13; vergl. R.-Bl. Nr. 7. p. 26; beide abgelehnt gegen 10 Stimmen.

6. Antrag auf Streichung des Zusatzes zu Art. 13, daß Arme u. s. w. in die Listen der allgemeinen Gemeindeversammlung aufgenommen werden sollen, wenn der Kirchenrath sie für würdig und befähigt hält. Die Streichung angenommen mit 15 Stimmen.

7. Antrag auf Streichung der Bestimmung im Zusatz zu Art. 14, daß außerordentliche Gemeindeversammlungen auch dann berufen werden müssen, „wenn der Kirchenrath sie für erforderlich hält;“ abgelehnt gegen 9 Stimmen.

8. Antrag zu Art. 31. auf Wiederherstellung des Entwurfs mit dem Zusatz, daß, wenn der Pfarrer nach Art. 35. an der Sitzung nicht Theil nehmen könne oder sonst nicht einem der Ältesten die Leitung der Verhandlungen übertragen habe, das älteste Mitglied des Kirchenraths die Versammlung berufe, welche dann ihren Vorsitzenden wähle. Gegen 7 Stimmen abgelehnt.

9. Antrag zu Art. 39, auf Herstellung des Entwurfs, doch mit der Abänderung, daß statt: „er kann beschließen“ gesetzt werde: „Die engere Gemeindeversammlung kann beschließen.“ — Angenommen mit 13 Stimmen.

10. Antrag, unerheblich; 11. Antrag auf Zustimmung zu Art. 52. des Entwurfs, wornach der Vorsitzende der Kreis-synode ein Geistlicher sein muß, gegen 6 Stimmen abgelehnt.

12. Antrag auf Zusammensetzung der Landes-synode a) aus 14 geistl. und 16 weltl. Abgeordneten. b) aus den sub 2. in Art. 59. des Entwurfs, c) aus den daselbst sub 3 genannten Mitgliedern. Abgelehnt a gegen 6, b gegen 8, c gegen 6 Stimmen. Dabei blieb noch der 13. Antrag, „den Beschluß, daß der Gen. Superintendent, jetzt erstes geistliches Mitglied des Oberkirchen. genannt, Mitglied der Landes-synode sei, wieder aufzuheben.“ Dieser Antrag wurde mit 13 Stimmen angenommen.

14. und 15. Es wurde beantragt, daß in den ersten 3 Jahren. event. daß in den ersten 2 Jahren jährlich ordentliche Synoden Statt haben sollen. Ersteres gegen 11 Stimmen abgelehnt; letzteres mit 14 Stimmen angenommen. Der 16. (eventuelle) Antrag fiel damit weg.

17. Antrag auf Besetzung erledigter Pfarrstellen durch den Großherzog auf Vorschlag des Oberkirchenraths; eventuell auf abwechselnde Besetzung durch den Großherzog und durch die Wahl der Gemeinde. Der Hauptantrag wurde gegen 7, der eventuelle Antrag gegen 5 Stimmen abgelehnt.

18. Antrag auf Beseitigung der Wahlpredigten und Catechisationen — gegen 9 Stimmen abgelehnt. Es bleibt also beim Beschluß erster Lesung, daß die Pfarrbesetzung durch Wahl der allgemeinen Gemeindeversammlung aus 3 vom Oberkirchenrath vorgeschlagenen Bewerbern, welche Wahlpredigten und Catechisationen zu halten haben, vollzogen wird.

Sitzung vom 24. Febr. 19. Antrag: Die Synode erkläre ihre Zustimmung zu Art. 103. des Entwurfs: Ernennung der Mitglieder des Oberkirchenraths durch den Landesfürsten ohne alle Betheiligung der Synode. Dieser Antrag hatte wie zwei andere in der ersten Lesung (s. oben) keine Majorität gefunden und wurde jetzt, da die anderen Anträge nicht erneuert waren, mit 14 Stimmen angenommen.

20. Antrag. Es solle im Art. 105. des Entwurfs, wo in erster Lesung beschlossen ist, daß bei der Feststellung der Gehalte der Mitglieder des Oberkirchenraths, so weit die dazu vom Staate bewilligten Gelder nicht ausreichen, die Zustimmung der Synode erforderlich sei — noch hinzugefügt werden: Diese Zustimmung kann nicht verweigert werden, in so weit die Gehalte auf Grund der vom Staate bewilligten Mittel festgestellt und bestimmten Personen zugesichert sind. Angenommen mit 14 Stimmen.

21. Antrag auf Streichung des zu Art. 106. des Entwurfs beschlossenen Schlusssatzes: Dienstinstruction u. s. w. (Siehe oben) — gegen 8 Stimmen abgelehnt.

22. Antrag, welcher will, daß im Stolzgebührenartikel das in erster Lesung nach dem Worte: Beerdigungen eingefügte Wort: Tausen wieder gestrichen werde, daß also für Tausen Stolzgebühren an die Entschädigungscasse erhoben werden dürfen, wird mit 12 Stimmen angenommen.

23. Antrag zu Anlage A. des Entwurfs §. 4. In den Fällen, wo bei Feststellung des Voranschlags eine Einigung zwischen dem Ausschuss und dem Kirchenrath nicht erreicht wird, solle nicht, wie in erster Lesung beschlossen, der Oberkirchenrath entscheiden, sondern der Kirchenrath solle die streitige Frage zur Entscheidung an die Gemeindeversammlung bringen, mit gestatteter letzter Berufung an den Oberkirchenrath. Der Antrag wurde mit 11 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Nachdem hierauf noch die Absendung einer Deputation an den Landesfürsten beschlossen war, wurde die dritte ordentliche Landessynode für geschlossen erklärt. Der Vicepräsident, welcher wegen Krankheit des Präsidenten seit einigen Tagen die Verhandlungen geleitet hatte, sprach hierauf einige herzliche Abschiedsworte und ein kurzes Gebet.

Ein paar Gedanken über die Synode u. ihre Beschlüsse.

Die Redaction des Kirchenblatts hat den Schreiber dieser Zeilen aufgefordert, gleich nach dem Schluß der Synode über das Werk derselben ein kurzes Wort zu sagen. Es soll

geschehen, wenn es auch vielleicht von Andern besser hätte geschehen können und hoffentlich besser geschehen wird.

Es ist das allgemeine Urtheil gewesen, daß der Entwurf gut sei, das will sagen, in den allermeisten Punkten von einem ächt kirchlichen Geiste erfüllt, und dabei doch freier als irgend eine andre Kirchenverfassung in Deutschland. Nur in einigen Theilen scheinen die Verfasser, welche größtentheils bedauerlicher Weise das Land wenig kannten, den Gemeinden zu viel zugetraut, anvertraut und übertragen zu haben. Jemand, der wie man es zu nennen pflegt, in kirchlichen Dingen auf der äußersten Rechten steht, sagte, es würde ihm am liebsten sein, wenn der Entwurf ohne alle Veränderungen durch die Synode ginge, denn Verbesserungen könne er von ihr nicht erwarten.

Dieser Mann hat recht gesehen. Wenn Einer gesagt hat, der Entwurf sei durch die Synode verstümmelt, die Ehre sei gänzlich davon, es sei die kalte Hand des Gespenstes von 1849 darüber hingefahren — wenn ein Andern das Schickal des Entwurfs dem der Blume vergleichen wollte, welche der Botaniker der unartigen Hand eines Unkundigen entreißt, um sie dann, unbekümmert um ihren erquickenden Duft und befruchtenden Blütenstaub, wieder zurecht zu pflücken und in sein herbarium vivum, welches eigentlich mortuum heißen sollte, zu legen — wenn ein Dritter ohne bilderreiche Vergleichung bekennet, er habe die von Abschnitt zu Abschnitt, von der ersten Lesung zur zweiten unkirchlicher werdenden Beschlüsse der Synode mit steigender Betrübniß verfolgt, und es habe nur noch einer dritten, höchstens vierten Lesung bedurft, um die Verfassung von 1849 ganz wieder herzustellen — wenn ein Vierter sich wundert, daß die jetzigen Artikel 2 und 4 unverfehrt geblieben sind, und Solches nur der sich in die Umstände schickenden Klugheit zuschreiben will: so mögen dies subjektive, einseitige, übertriebene Urtheile sein, aber in denselben spiegelt sich das allgemeine Urtheil derjenigen, welche das Werk der Synode nach dem Maßstabe, welchen ein kirchliches Gefühl giebt, prüfen.

Ein Trost ist's für Viele, daß diese Synode keine gesetzgebende gewesen ist; sie ist nur eines der beiden kirchlichen Organe, die nach dem Staatsgrundgesetz gehört werden sollen. Der Oberkirchenrath ist das andre Organ, und die Abstimmungslisten der Synode lassen hoffen, daß das Gutachten desselben in den meisten und wichtigsten Fragen mit dem der Synode nicht übereinstimmen werde. Das Endurtheil in der Sache aber liegt da, von wo der Entwurf ausgegangen ist.

Kirchennachricht.

Predigten am 27. Febr.: 8 $\frac{1}{2}$ Uhr: Hofpr. Wallroth; 10 Uhr: Pastor Greverus; Bibelstunde 2 $\frac{1}{2}$ Uhr: Pastor Gröning.

Die Pfarramtsgeschäfte übernimmt vom 27. Febr. — 3. März Pastor Greverus. — Die Kirchenbücher führt Pastor Gröning.